

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Valwig vom 18.09.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
V. Grabumrandung	3
VI. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle	3
VII. Räumung von Grabstätten	3
VIII. Umsatzsteuer	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührentschuldner

Gebührentschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.04.2013 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Valwig, den 14.11.25


Tanja Schmidt
Ortsbürgermeisterin



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	350,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	300,00 €
3. Überlassung einer Rasengrabstätte nach Nr.1 als	
a) Reihengrabstätte	2.000,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	1.250,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	300,00 €
--	----------

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt in Abstimmung mit dem Friedhofsträger durch ein gewerbliches Unternehmen. Die hierdurch entstandenen Kosten werden durch den Gebührenschuldner und dem Unternehmen abgerechnet. Soweit Arbeiten von der Ortsgemeinde (z.B. Einsatz Gemeindearbeiter) durchgeführt werden, sind dieser, die ihr in dem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnehmern als Auslagen zu ersetzen.

V. Grabumrandung für

Urnengrabstätten	200,00 €
------------------	----------

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Leichenhalle	40,00 €
2. Für die Reinigung der Leichenhalle *) die Gebühr entfällt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen selbst vorgenommen wird.	40,00 €*)

VII. Räumung von Grabstätten

1. Für die spätere Räumung der Grabstätten, die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Reihengrabstätte	300,00 €
b) für Urnenreihengrabstätte	150,00 €
c) für Rasengrabstätten	100,00 €

2. Für das Räumen von Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben wurde und auf Antrag der Verpflichteten durch die Ortsgemeinde geräumt werden soll, wird die gleiche Gebühr wie in Abs. 1 festgelegt:
für das Räumen von Wahlgräberstätten 400,00 €

VIII. Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

Hinweis zur bevorstehenden Bekanntmachung:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tanja Schmidt, Ortsbürgermeisterin